

910.13

Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft

(Direktzahlungsverordnung, DZV)

vom 7. Dezember 1998 (Stand am 30. Dezember 2003)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 70 Absätze 5 und 6, 73 Absätze 4 und 5, 74 Absätze 4 und 5, 75 Absatz 2 und 177 des Landwirtschaftsgesetzes¹,

verordnet:

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

1. Kapitel: Direktzahlungsarten

[Art. 1](#)

2. Kapitel: Beitragsberechtigung

[Art. 2 Beitragsberechtigte Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen](#)

Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft

(Direktzahlungsverordnung, DZV)

vom 7. Dezember 1998 (Stand am 30. Dezember 2003)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 70 Absätze 5 und 6, 73 Absätze 4 und 5, 74 Absätze 4 und 5, 75 Absatz 2 und 177 des Landwirtschaftsgesetzes¹,

verordnet:

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

1. Kapitel: Direktzahlungsarten

Art. 1

¹ Die Direktzahlungen umfassen allgemeine Direktzahlungen, Ökobeiträge und Ethobeiträge.¹

² Als allgemeine Direktzahlungen gelten:

- a. Flächenbeiträge;
- b. Beiträge für die Haltung Raufutter verzehrender Nutztiere;
- c. Beiträge für die Tierhaltung unter erschwerenden Produktionsbedingungen;
- d. Hangbeiträge.

³ Als Ökobeiträge gelten:

- a. Beiträge für den ökologischen Ausgleich;
- b. Beiträge für die extensive Produktion von Getreide und Raps;
- c. Beiträge für den biologischen Landbau

2. Kapitel: Beitragsberechtigung

Art. 2 Beitragsberechtigte Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen

¹ Direktzahlungen erhalten Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen, welche:

- a. einen Betrieb führen;
- b. ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben; und
- c. über eine berufliche Grundbildung mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 oder einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002¹ (BBG) als Landwirt/Landwirtin, als Bäuerin mit Fachausweis nach Artikel 42 BBG oder eine gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf verfügen.²

^{1bis} Der beruflichen Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe c gleichgestellt ist eine andere berufliche Grundbildung mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 oder einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG, ergänzt mit einer:

- a.

¹ 1 Als Ethobeiträge gelten:

- a. Beiträge für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme;
- b. Beiträge für regelmässigen Auslauf im Freien.³

landwirtschaftlichen Weiterbildung im Sinne von Artikel 30 BBG, welche in einer Bildungsverordnung über landwirtschaftliche Berufe geregelt ist und die bereits abgeschlossen ist oder innert zwei Jahren nach der Übernahme des Betriebes abgeschlossen wird; oder

- b. während mindestens drei Jahren ausgewiesenen praktischen Tätigkeit als Partner oder Angestellter auf einem Landwirtschaftsbetrieb.³

^{1ter} Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben im Berggebiet, deren Bewirtschaftung weniger als 0.5 Standardarbeitskräfte (SAK) erfordert, sind von den Anforderungen nach Absatz 1 Buchstabe c ausgenommen.⁴

^{1quater} Der Erbe, die Erbin oder die Erbengemeinschaft ist während höchstens drei Jahren nach dem Tod des bisherigen Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin von den Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe c ausgenommen, wenn:

- a. der Erbe, die Erbin oder die Erbengemeinschaft den Betrieb bewirtschaftet; und
- b. der verstorbene Bewirtschafter oder die verstorbene Bewirtschafterin die Anforderungen erfüllte.⁵

² Keine Direktzahlungen erhalten:

- a. juristische Personen;
- b. Bund, Kantone und Gemeinden;
- c. Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen, deren Tierbestände die Grenzen der Höchstbestandesverordnung vom 7. Dezember 1998⁶ überschreiten.

[Art. 3 Hirtenbetrieb](#)

[Art. 4 Zu Direktzahlungen berechtigte Flächen](#)

Art. 4 Zu Direktzahlungen berechtigte Flächen

¹ Zu Direktzahlungen berechtigt die landwirtschaftliche Nutzfläche mit Ausnahme der Flächen, die mit Baumschulen, Forstpflanzen, Zierpflanzen und Gewächshäusern mit festem Fundament belegt sind.

² Für angestammte Flächen in der ausländischen Wirtschaftszone werden nur Flächenbeiträge, Beiträge für den biologischen Landbau und Beiträge für die extensive Produktion von Getreide und Raps ausgerichtet. Die Beitragssätze betragen 75 Prozent der Ansätze für das Inland.

³ Für Beiträge für die Haltung Raufutter verzehrender Nutztiere und für die Tierhaltung unter erschwerenden Produktionsbedingungen wird nur die angestammte Fläche in der ausländischen Wirtschaftszone angerechnet.

⁴ Für nicht angestammte Flächen im Ausland werden keine Direktzahlungen ausgerichtet.

⁵ Für Flächen nach Artikel 45 Absatz 3^{bis}, die nicht jährlich genutzt werden, werden in den Jahren ohne Nutzung die Ökobeiträge, sowie zwei Drittel der Flächenbeiträge ausgerichtet. Diese Ausnahmebestimmung gilt nicht für Flächen, die nach Artikel 16

der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998¹ (LBV) von der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) ausgeschlossen sind.²

3. Kapitel: Ökologischer Leistungsnachweis

1. Abschnitt: Ökologische Leistungen

[Art. 5 Tiergerechte Haltung der Nutztiere](#)

[Art. 6 Ausgeglichene Düngerbilanz](#)

[Art. 7 Angemessener Anteil an ökologischen Ausgleichsflächen](#)

[Art. 8 Geregelter Fruchtfolge](#)

[Art. 9 Geeigneter Bodenschutz](#)

[Art. 10 Auswahl und gezielte Anwendung der Pflanzenbehandlungsmittel](#)

[Art. 11 Ökologischer Leistungsnachweis im biologischen Landbau](#)

[Art. 12 Überbetriebliche Erfüllung des ökologischen Leistungsnachweises](#)

[Art. 13 Flächenabtausch](#)

[Art. 14 Technische Regeln](#)

[Art. 15 Ausnahmen](#)

3. Titel: Ökobeiträge

1. Kapitel: Ökologischer Ausgleich

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

[Art. 40 Grundsatz](#)

[Art. 41 Abgrenzung zum Natur- und Heimatschutzgesetz](#)

[Art. 42 Beitragsausschluss](#)

[Art. 43 Zusätzlich beitragsberechtigte Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen](#)

2. Abschnitt: Extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen, Streueflächen, Hecken, Feld- und Ufergehölze

[Art. 44 Allgemeine Voraussetzungen](#)

[Art. 45 Besondere Voraussetzungen und Auflagen für extensiv genutzte Wiesen](#)

Art. 45 Besondere Voraussetzungen und Auflagen für extensiv genutzte Wiesen

¹ Es dürfen **keine Dünger und Pflanzenbehandlungsmittel** ausgebracht werden. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können.

² **Die Flächen müssen jährlich mindestens einmal gemäht werden.** Der erste Schnitt darf vorgenommen werden:¹

- a. **im Talgebiet nicht vor dem 15. Juni;**
- b. in den Bergzonen I und II nicht vor dem 1. Juli;
- c. in den Bergzonen III und IV nicht vor dem 15. Juli.

^{2bis} Der Kanton kann in Absprache mit der Fachstelle für Naturschutz in Gebieten der Alpensüdseite mit einer besonders frühen Vegetationsentwicklung den Schnittzeitpunkt um maximal zwei Wochen vorverlegen.²

³ Die Flächen dürfen nur gemäht werden; der letzte Aufwuchs kann jedoch bei günstigen Bodenverhältnissen und sofern nichts anderes vereinbart ist, längstens bis zum 30. November beweidet werden. Die Herbstweide beginnt nicht vor dem 1. September.³

^{3bis} Für Flächen, für die eine schriftliche Nutzungs- oder Schutzvereinbarung mit der kantonalen Fachstelle für Naturschutz besteht oder für die Beiträge für die biologische Qualität nach der Öko-Qualitätsverordnung vom 4. April 2001⁴ ausgerichtet werden, können durch die kantonale Fachstelle für Naturschutz Nutzungsvorschriften festgelegt werden, die von den Absätzen 2 und 3 abweichen.

[Art. 46 Besondere Voraussetzungen und Auflagen für wenig intensiv genutzte Wiesen](#)

[Art. 47 Besondere Voraussetzungen und Auflagen für Streueflächen](#)

[Art. 48 Besondere Voraussetzungen und Auflagen für Hecken, Feld- und Ufergehölze](#)

[Art. 49 Beiträge](#)

[Art. 46 Besondere Voraussetzungen und Auflagen für wenig intensiv genutzte Wiesen](#)

[Art. 47 Besondere Voraussetzungen und Auflagen für Streueflächen](#)

[Art. 48 Besondere Voraussetzungen und Auflagen für Hecken, Feld- und Ufergehölze](#)

[Art. 49 Beiträge](#)